

009 K 012/23



AMTSGERICHT BOCHOLT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 06.12.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal
109**

der im Grundbuch von Bocholt Blatt 1718 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

- a) BV-Nr. 10: Gemarkung Bocholt, Flur 31, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blücherstraße 56, 4 m² groß
- b) BV-Nr. 11: Gemarkung Bocholt, Flur 31, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blücherstraße 56, 405 m² groß
- c) BV-Nr. 12: Gemarkung Bocholt, Flur 31, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blücherstraße 56, 279 m² groß
- d) BV-Nr. 13: Gemarkung Bocholt, Flur 31, Flurstück 528, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blücherstraße 56, 61 m² groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Zweifamilienhaus aus dem Baujahr 1967 nebst Garage und 2 weiteren Nebengebäuden und einem offenen Unterstand. Renovierungsbedarf liegt vor, teilweise sind augenscheinlich bauliche Abweichungen zu den vorhandenen Genehmigungszeichnungen vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2024 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) 900,00 € (Flurstück 93)
- b) 377.000,00 € (Flurstück 94)
- c) 37.000,00 € (Flurstück 96)
- d) 5.000,00 € (Flurstück 528)
- e) Gesamt: 452.000,00 € festgesetzt.

Der unter Ziffer e) genannte Gesamtbetrag stellt nicht die Summe der unter a) bis d) aufgeführten Einzelwerte dar. Vielmehr ergibt sich aus dem Gutachten, dass die Flurstücke in der Gesamtbetrachtung aufgrund der gegebenen Umstände (teilweise Überbau usw.) einen höheren Verkehrswert aufweisen als bei der Addition der einzelnen Verkehrswerte.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 24.09.2024